

DR. MALTE IVO
DR. JENS-OLAF LENSCHOW, LL.M. (COLUMBIA)
DR. JAN-THOMAS OSKIERSKI, LL.M. (CAMBRIDGE)
DR. BENJAMIN KARRAS



NOTARE
NEUER WALL 43

Neuer Wall 43 • 20354 Hamburg
Tel.: 040 36 98 99-0 • Fax: 040 37 23 06
E-Mail: notare@nw-43.de • www.notare-nw43.de

Bescheinigung gemäß § 181 AktG

MERIDIANA Capital Markets SE

(Amtsgericht Hamburg - HRB 182976)


Hiermit bescheinige ich, der unterzeichnende

Assessor Malte Lassen
als amtlich bestellter Vertreter
des Hamburgischen Notars Dr. Jan-Thomas Oskierski,

gemäß § 181 AktG, dass es sich bei der nachstehenden Satzung um deren vollständigen Wortlaut handelt und dass die zuletzt geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrates der MERIDIANA Capital Markets SE vom 21. Mai 2025 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Hamburg, den 27. Mai 2025




Malte Lassen, Assessor
als amtlich bestellter Vertreter
des Notars Dr. Jan-Thomas Oskierski

SATZUNG

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma
MERIDIANA Capital Markets SE
2. Sie hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 2 Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens sind
 - a) kapitalmarktnahe Beratungsdienstleistungen, insbesondere die Beratung (aber nicht als Vermittler) von Unternehmen und deren Gesellschaftern bei der Aufnahme von Eigen- und Fremdkapital über den Kapitalmarkt sowie die Emission von digitalisierten Wertpapieren,
 - b) das Halten, Verwalten und die Verwertung von Gesellschaftsanteilen an Tochtergesellschaften und die Beteiligung an anderen Gesellschaften mit Sitz im In- und Ausland im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, die Erbringung von Managementleistungen jedweder Art,
 - c) alle sonstigen, mit dem vorgenannten Geschäftszweck in Zusammenhang stehenden Handelsgeschäfte, Handlungen und Rechtsgeschäfte aller Art, insbesondere alle mit dem Unternehmensgegenstand im Zusammenhang stehenden Beratungs-, Dienst- und Werkleistungen soweit solche nicht erlaubnispflichtig sind.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte im In- und Ausland vorzunehmen, die für die Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich sind und/oder geeignet erscheinen und diesen unmittelbar oder mittelbar fördern.
3. Die Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) oder die Betätigung als Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) oder die Rechts- und Steuerberatung sind nicht Gegenstand des Unternehmens.
4. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen einschließlich der Stellung als persönlich haftende Gesellschafterin sowie Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Gesellschaft veröffentlicht ihre Bekanntmachungen ausschließlich im Bundesanzeiger. Art. 14 SE-VO bleibt unberührt.

§ 5 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

1. Der Nennbetrag des Grundkapitals der Gesellschaft beträgt

3.492.714,00 €.

Es ist eingeteilt in 3.492.714,00 Nennbetragsaktien von je 1,00 €.

2. Die Aktien lauten auf den Namenen.
3. Das Grundkapital ist bei der Gründung zu einem Viertel einzuzahlen.
4. Die Form der Aktienurkunde und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Die Gesellschaft kann die Aktien ganz oder teilweise in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrheit von Aktien verbriefen.
5. Soweit über die Aktien der Gesellschaft nur eine Urkunde ausgestellt ist, ist ein Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ausgeschlossen. Davon unberührt bleibt das Recht jedes Aktionärs auf seine Kosten von der Gesellschaft die Ausstellung einer Mehrfachurkunde über sämtliche von ihm gehaltenen Aktien zu verlangen.
6. Junge Aktien aus einer künftigen Kapitalerhöhung können mit Vorzügen bei der Gewinnverteilung versehen werden. Ihre Gewinnberechtigung für das Geschäftsjahr, in dem die Kapitalerhöhung durchgeführt wird, kann abweichend von § 60 II 3 des Aktiengesetzes geregelt werden.
7. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 8. Dezember 2026 um insgesamt bis zu EUR 250.000,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Namen lautender Nennbetragsaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu.

Der Verwaltungsrat ist jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ist dabei nur in den folgenden Fällen zulässig:

- (i) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn Aktien der Gesellschaft an der Börse gehandelt werden (regulierter Markt oder Freiverkehr bzw. die Nachfolger dieser Segmente), die ausgegebenen Aktien 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1

und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und alle eventuellen weiteren Voraussetzungen von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gewahrt sind. Auf den Betrag von 10 % des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung aufgrund anderer entsprechender Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben beziehungsweise veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist. Im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabebetrag bzw. Ausgabepreis bei Übernahmen der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist;

- (ii) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z. B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen, auch Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten;
- (iii) soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten, die von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegeben wurden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Options- bzw. Wandlungspflicht zustünde;
- (iv) Für Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen;
- (v) in sonstigen Fällen, in denen ein Bezugsrechtsausschluss im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die sonstigen Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt zu bestimmen, dass die neuen Aktien gemäß § 186 Abs. 5 AktG von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem

jeweiligen Umfang der Grundkapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2021 abzuändern.

§ 6 Zusammensetzung der geschäftsführenden Direktoren

Der Verwaltungsrat bestellt eine oder mehrere Personen zu geschäftsführenden Direktoren. Soweit geschäftsführende Direktoren dem Verwaltungsrat angehören, muss die Mehrheit des Verwaltungsrats aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern bestehen.

§ 7 Vertretung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird durch zwei geschäftsführende Direktoren gemeinschaftlich oder einen geschäftsführenden Direktor zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein geschäftsführender Direktor vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine.

Der Verwaltungsrat kann einem oder mehreren geschäftsführenden Direktoren Einzelvertretungsbefugnis auch dann erteilen, wenn mehrere geschäftsführende Direktoren bestellt sind.

Der Verwaltungsrat kann alle oder einzelne geschäftsführende Direktoren von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 BGB befreien. § 112 AktG bleibt jedoch unberührt.

§ 8 Geschäftsführung

Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung.

§ 9 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen.
2. Besteht der Verwaltungsrat aus mehreren Mitgliedern, so werden ein Vorsitzender und ein Stellvertreter des Vorsitzenden ernannt.

3. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für Ihre Tätigkeit eine jährliche feste Vergütung von 1.000,00 €. Die Vergütung ist fällig nach der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Verwaltungsrats für das jeweilige Geschäftsjahr beschließt. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats während des Geschäftsjahrs aus, erhält es die Vergütung zeitanteilig.
4. Die Gesellschaft trägt ab dem Geschäftsjahr 2020 die Prämien einer angemessenen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (D & O Versicherung) der Mitglieder des Verwaltungsrats.

§ 10 Amtsdauer, Amtsniederlegung

1. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats endet mit der Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
2. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können ihr Amt durch eine an den geschäftsführenden Direktor zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen. Eine Niederlegung zur Unzeit ist unzulässig.
3. Die Hauptversammlung kann ein Verwaltungsratsmitglied mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen.

§ 11 Ort und Einberufung der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, dem Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder einer deutschen Großstadt mit mehr als 300.000 Einwohnern oder im Umkreis von 30 km um vorgenannte Orte statt.
2. Sie wird durch den Verwaltungsrat einberufen.
3. Die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem Tag der Versammlung erfolgen. Dabei werden der Tag der Veröffentlichung bzw. Absendung der Einladung und der Tag der Hauptversammlung nicht mitgerechnet.
4. Sofern die Satzung ein Anmeldeerfordernis vorsieht, verlängert sich die Einberufungsfrist um die Tage der Anmeldefrist. Für die Fristberechnung gilt die gesetzliche Regelung.
5. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktionären nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln. Der angemessene Widerspruchszeitraum beträgt hierbei einen Monat.

Die Übermittlung von Mitteilungen nach § 125 AktG ist auf den Weg der elektronischen Kommunikation beschränkt. Die Gesellschaft ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, diese Informationen auch auf anderem Wege zu versenden.

§ 11a Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich spätestens sechs Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung angegebenen Adresse in Textform angemeldet haben. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.

§ 12 Vorsitz in der Hauptversammlung

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates; im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

Der Verwaltungsrat kann für den Vorsitz in der Hauptversammlung auch eine dritte, fachlich und persönlich geeignete Person bestimmen.

Wenn sowohl der Vorsitzende des Verwaltungsrates als auch sein Stellvertreter verhindert sind, wird der Vorsitzende durch die Hauptversammlung gewählt.

Der Vorsitzende kann vorsehen, die Bild- und Tonübertragung der Versammlung zuzulassen.

§ 13 Beschlussfassung

1. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Vollmacht ist schriftlich, per Fax oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg zu erteilen.
2. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können.
3. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der ab-

gegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

4. Über die Beschlüsse wird ein vom Vorsitzenden der Hauptversammlung zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen. Die gesetzlichen Vorschriften über eine notarielle Niederschrift über die Hauptversammlung bleiben unberührt.

§ 14 Fassungsänderungen

Der Verwaltungsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 15 Gründungskosten

Die Gründungskosten tragen die Gründer.